

Eingang: 01/03/23
SW

01/03/23 SD
1

20/10524

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 07.02.2023

Gewaltdelikte von Jugendlichen und Kindern

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

In letzter Zeit gab es zunehmend Presseberichte über jugendliche Gewalttäter und teilweise über Tatverdächtige, die das 14. Lebensjahr und damit die Strafmündigkeit noch nicht erreicht haben. Damit entsteht der Eindruck, dass Jugendliche zunehmend neben den jugendspezifischen Bagatelldelikten auch schwerwiegende Gewaltdelikte verüben, insbesondere Delikte nach den §§ 177, 178, 211, 212, 224, 226, 227, 231, 249 bis 252 und 255 StGB.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Gegen wie viele Jugendliche wurde in den Jahren 2017 bis 2021 in Hessen wegen eines der in der Vorbemerkung aufgeführten Gewaltdelikte jeweils ermittelt?**
- Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Jugendliche wurde vor einem Jugendgericht angeklagt?**
- Frage 3. Welche der in der Vorbemerkung aufgeführten Delikte wurden bei den unter 1. aufgeführten Jugendlichen zur Anklage gebracht?**
- Frage 4. Wie viele der unter 2. aufgeführten Jugendlichen wurden in erster Instanz zu einer Jugendstrafe i.S. des § 17 JGG verurteilt?**

Frage 5. Wie viele der unter 2. aufgeführten Jugendlichen wurden in erster Instanz freigesprochen?

Frage 6. Wie war die Alters- und Geschlechtsverteilung der unter 2. aufgeführten Jugendlichen jeweils?

Die Fragen 1. bis 6. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf Anlage 1 verwiesen.

Im Rahmen der Beantwortung von Frage 2. wurden auch Anklageerhebungen vor einem Strafgericht nach § 103 Abs. 2 Satz 2 JGG, der die Zuständigkeit bei der Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene regelt, berücksichtigt. Hinsichtlich der Fragen 4. und 5. werden ausschließlich die rechtskräftigen Verurteilungen zu Jugendstrafe bzw. die rechtskräftigen Freisprüche dargestellt.

Frage 7. Wie viele der in der Vorbemerkung aufgeführten Delikte wurde den Behörden bekannt, bei denen die Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt strafunmündig waren?

Frage 9. Wie war die Alters- und Geschlechtsverteilung der unter 7. aufgeführten Jugendlichen jeweils?

Die Fragen 7. und 9. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf Anlage 2 verwiesen.

Frage 8. In wie vielen der unter 7. aufgeführten Fälle erhärtete sich der Tatverdacht im Laufe der Ermittlungen?

Ermittlungsverfahren gegen Strafunmündige sind aufgrund des Bestehens eines Verfahrenshindernisses von Amts wegen einzustellen. Eine „Erhärtung“ des Tatver-

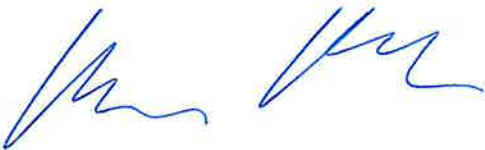
dachts „im Laufe der Ermittlungen“ kommt in derartigen Fällen de jure nicht in Betracht.

Frage 10. Welche Maßnahmen wurden haben die jeweils zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den unter 8. aufgeführten Fällen ergriffen?

Zur Mitwirkung der Jugendämter in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII) liegen auf Landesebene keine Daten vor. Gleiches gilt für weitere Leistungen und Hilfen, die seitens der Jugendämter zur Arbeit mit Jugendlichen mit einer Gewaltproblematik gewährt werden (bspw. Hilfen zur Erziehung). Im Rahmen des „Netzwerks gegen Gewalt“ wird durch das Ministerium des Innern und für Sport in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium der Justiz und dem Kultusministerium das Programm „PiT – Prävention im Team“ gefördert, das unter anderem das Ziel verfolgt, Jugendlichen Handlungsalternativen in gewaltbesetzten Situationen im öffentlichen Raum zu vermitteln.

Weiterhin fördert das Land die Arbeit von drei Projekten der Jugendstraffälligenhilfe, die mit straffällig gewordenen jungen Menschen im Rahmen richterlicher Auflagen und Weisungen arbeiten.

Wiesbaden, 1. März 2023



Prof. Dr. Roman Poseck
Staatsminister